

Statuten

Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Endoskopie (AGE)

Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endoskopie (AGE) ist ein Verein innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG). Der Sitz der AGE fällt mit dem Sitz der SGGG zusammen. Die Doppelzugehörigkeit weist die AGE bei ihrem Schriftverkehr durch den Namen Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endoskopie der schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus.

Zweck und Ziel

Die AGE verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Die AGE hat die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der endoskopischen Gynäkologie sowie die Fortbildung der Mitglieder auf diesem Gebiet zum Ziel. Weiter engagiert sie sich für die Weiterbildung in gynäkologischer Endoskopie für die Anwärter des Facharztstitels Gynäkologie und Geburtshilfe der SIWF/FMH inklusive Schwerpunktstitel. Sie vertritt diese Anliegen bei Tagungen der SGGG. Ferner sollen Kontakte und eine aktive Zusammenarbeit mit der European Society for Gynaecological Endoscopy sowie zu Gesellschaften mit verwandten Interessengebieten geschaffen und gepflegt werden.

Desweiteren hat die AG folgende Ziele:

- Etablierung von diagnostischen und therapeutischen Empfehlungen
- Qualitätssicherung
- Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Kurse
- Kooperation mit internationalen Gesellschaften für endoskopische Chirurgie

Organisation der AGE

Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder

Können nur ordentliche Mitglieder der SGGG werden, die noch im aktiven Berufsleben tätig sind.

- Ausserordentliche Mitglieder

Können alle Ärzte oder Akademiker werden, die sich für die Ziele der AGE interessieren.

- Freimitglieder

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder der AGE, die das 70. Altersjahr erreicht haben, können auf Mitteilung dieser Tatsache hin vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Auf ein begründetes Gesuch kann die Freimitgliedschaft auch anderen Mitgliedern gewährt werden. Freimitglieder behalten ihre bisherigen Rechte. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

- Ehrenmitglieder

Können ordentliche Mitglieder der AGE oder Personen oder Körperschaften werden, die sich auf dem Gebiet, das die AGE fördern will, in besonderer Art verdient machen.

- Gönnermitglieder

Können natürlich oder juristische Personen werden, die mit einem vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mindestbetrag die Verfolgung des Zweckes der AGE unterstützen.

Gönnermitglieder haben keine Pflichten, hingegen können sie an den Versammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Rechte der Gönnermitglieder können vom Vorstand vertraglich geregelt werden.

Ehrenmitglieder sowie Gönnermitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand in einstimmiger Wahl ernannt.

Aufnahmegesuche

Mitglieder der AGE sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten bereits aktiven Mitglieder sowie die hinzugewählten Personen. Um eine aktive Mitgliedschaft können sich alle Personen bewerben, welche über spezielle Erfahrung in gynäkologischer Endoskopie verfügen und/oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich tätig sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Anmeldungen sind beim Präsidium und beim Sekretariat einzureichen. Der Anmeldung sind der berufliche Werdegang und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern (Paten) beizufügen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
- Durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn den Verpflichtungen gegenüber der AGE nicht nachgekommen wird.
- Durch Ausschluss, welcher in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

- muss. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf eines Jahres seit Entrichtung des letzten Gönnerbeitrages.
- Durch Ausschluss wegen wichtigen Gründen aus der SGGG

Mittel der AG für endoskopische Gynäkologie

Die AGE ist finanziell weitgehend unabhängig von der SGGG.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe und Tätigkeiten der AG für endoskopische Gynäkologie

Organe der AG für Endoskopische Gynäkologie sind:

- Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Jahresversammlung der SGGG statt. In speziellen Situationen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung per Videokonferenz oder in einer Hybridveranstaltung durchführen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGE. Sie regelt die Geschäfte der AGE wie Wahlen, Abstimmungen, wissenschaftliche Tätigkeiten und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen etc. Eine Koordination muss jedoch mit dem Vorstand der SGGG erfolgen.

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Die Einladung enthält Traktanden, über die Beschluss zu fassen ist. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Soweit durch Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, ausser im Falle eines Ausschlusses. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Gönnermitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden vom Vorstand wahrgenommen. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

angehören. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der AGE, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber und besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem wissenschaftlichen Sekretär, dem Kassier, dem Vertreter von GESEA Swiss und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet der Präsident. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand setzt sich, wenn immer möglich, in ausgewogener Weise aus Vertretern von öffentlichen Spitälern, Vertretern von Universitätskliniken und Mitgliedern mit Privatpraxis zusammen. Es wird darauf geachtet, dass alle sprachlichen Regionen der Schweiz vertreten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung der AGE. Ad-hoc-Entscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen. Vertretung nach aussen kann nur in Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes der SGGG erfolgen. Was Landespolitik, Landesfragen, Informationspolitik oder von allgemein schweizerischem Interesse ist, der Verkehr mit dem Zentralvorstand der FMH, der Verkehr mit eidgenössischen und ausländischen Behörden, bleibt ausschliesslich dem Vorstand der SGGG überlassen. Der Präsident der AGE ist Mitglied des Beirats der SGGG.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können spezielle Kommissionen bestimmen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Letztere können eigene Strukturen mit Statuten und ein eigenverantwortliches eigenes Budget haben. Dabei nimmt aus Transparenzgründen ein Vorstandsmitglied der AGE Einsitz im Gremium der Arbeitsgruppe und ein Mitglied der Arbeitsgruppe nimmt Einsitz im Vorstand der AGE. Letzteres muss von der Mitgliederversammlung der AGE gewählt werden.

- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Publikationsorgan

In zwangloser Abfolge werden vom Präsidenten Mitteilungen an die Mitglieder versandt, die sachliche Information zur Arbeit der AGE bzw. ihrer Mitglieder enthalten. Informationen, Erklärungen oder Empfehlungen der AGE die generell allen Gynäkologen und Gynäkologinnen zugänglich gemacht werden sollen, werden, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand der SGGG, in den Informationsbulletins derselben publiziert.

Rechnungswesen

Die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung wird vor Unterbreitung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor geprüft, welcher von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Der Revisor ist berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte und Bücher Einsicht zu nehmen.

Unterschriftenberechtigung

Der Kassier und der Präsident sind einzeln unterschriftsberechtigt.

Statutenänderungen

Vorschläge für Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der AGE und dem Vorstand der SGGG zugesandt werden. Falls Punkte der SGGG tangiert werden, muss deren Vorstand den Statutenänderungen zustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen mit zwei Dritteln der Mehrheit.

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der AGE erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung der AGE kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Die revidierten Statuten der AGE wurden am 01.07.2023 durch die Mitgliederversammlung der AGE beschlossen und ersetzen die früheren Statuten der AGE.

Genf, 01.07.2023

Der Präsident der AGE



Prof Dr. med Anis Feki

Der Sekretär der AGE



Dr. Peter Martin Fehr